

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße / Egelner Straße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 beschlossen:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße / Egelner Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 349-5 „Königstraße / Egelner Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349-5 „Königstraße / Egelner Straße“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

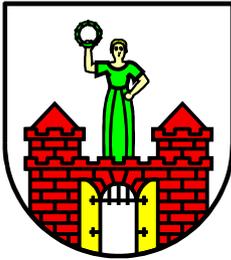
### **Hinweise:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 349-5 „Königstraße / Egelner Straße“, die Begründung und der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Lärm, Lufthygiene), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz), Boden (Altlasten), Wasser (Grundwasserschutz), Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler) und umweltbezogene Informationen (Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenbehörde) sowie das Schalltechnische Gutachten zur Immissionsvorbelastung zum Bebauungsplangebiet „Königstraße“ vom 14.08.2013, liegen in der Zeit vom 09.01.2015 bis 09.02.2015 im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 10.12.2014

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



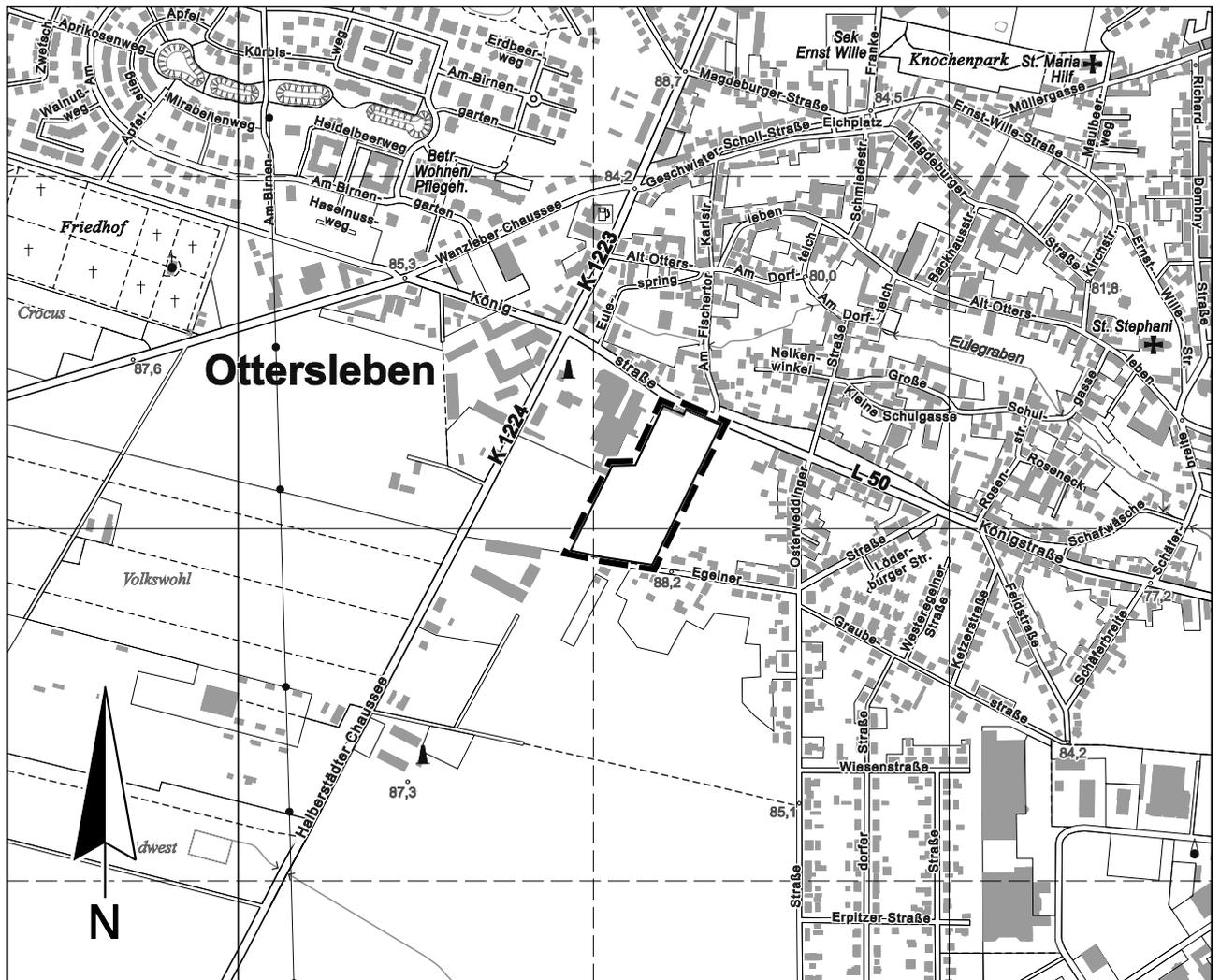
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 349 - 5

DS0192/14 Anlage 1

Bezeichnung: Königstraße/ Egelner Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 05/2014

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 349-5 umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 63/1,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 63/1,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 63/1,
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 63/1 (teilweise), sodann die Nord- und die Westgrenze des Flurstücks 62/2 und wiederum die Westgrenze des Flurstücks 63/1 (teilweise), die Flurstücke 63/1 und 62/2 befinden sich in der Flur 615,